

Durchführungsvertrag

zwischen

der Stadt Billerbeck

der Stadt Coesfeld

der Gemeinde Rosendahl

und

dem Kreis Coesfeld

(nachfolgend „Kreis“ genannt)

sowie der

Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH, Borkener Str. 13, 48653 Coesfeld

(nachfolgend „WBC“ genannt)

Präambel

Unter dem 14.02./04.03.2024 haben die Städte Billerbeck und Coesfeld, die Gemeinde Rosendahl und der Kreis eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) in Verbindung mit § 5 Abs. 6 Satz 4 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG NRW) über die Delegation von Aufgaben im Bereich der Sammlung und des Transportes von sperrigen Abfällen, die im Rahmen des kommunalen Anschluss- und Benutzungszwanges anfallen und am Wertstoffhof entsorgt werden, abgeschlossen. Eine Kopie dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 14.02./04.03.2024 ist diesem Durchführungsvertrag als Anlage 1 beigelegt.

Zweck der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 14.02./04.03.2024 ist die Bereitstellung und Betriebsführung eines gemeinsamen Wertstoffhofes, die ordnungsgemäße und kostengünstige Durchführung der Dienstleistungen Sammlung, Transport und Entsorgung im Zusammenhang mit der Übertragung der den Kommunen Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl obliegenden kommunalen Aufgaben der Sammlung und des Transportes von sperrigen Abfällen, die auf dem Wertstoffhof entsorgt werden, gemäß den oben genannten Vorschriften auf den Kreis.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 14.02./04.03.2024 regelt, dass der Kreis im Sinne einer optimalen Aufgabenerfüllung externe Dienstleister beauftragen kann. Die Beauftragung der kreiseigenen WBC ist zu diesem Zweck ausdrücklich vorgesehen und wird im nachfolgenden Durchführungsvertrag erfolgen.

Weiterhin sieht die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 14.02./04.03.2024 vor, dass der Umfang der mit der Übertragung der kommunalen Aufgaben verbundenen Leistungen in einem Zusatzvertrag erfolgen soll. Nachfolgender Durchführungsvertrag dient daher in erster Linie auch der einvernehmlichen Definition dieser Leistungen im Verhältnis zwischen Kreis und Kommunen Billerbeck,

Coesfeld und Rosendahl.

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien sodann den nachfolgenden Durchführungsvertrag ab und regeln folgendes:

§1

Errichtung eines Wertstoffhofes

Die WBC errichtet gemäß dem Lageplan der Vorplanung auf eigene Kosten und im eigenen Namen einen Wertstoffhof auf dem Grundstück der Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel, Flur 27, Flurstücke 221 und 223 jeweils teilweise. Die genaue Lage des geplanten Wertstoffhofes ergibt sich aus dem als Anlage 2 beigefügten Lageplan.

Gemäß der als Anlage 3 beigefügten Kostenschätzung RC-Hof Deponie Coesfeld der Ingenieurgesellschaft für Industriebau, Wasser- und Abfallwirtschaft mbH Stand März 2023 belaufen sich die Herstellungskosten voraussichtlich auf einen Gesamtbetrag von brutto 802.074,04 Euro. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass mit Ausnahme der WBC keine andere Vertragspartei mit diesen Kosten belastet sein wird.

Die Errichtung des Wertstoffhofes durch die WBC erfolgt auf fremdem Grund und Boden. Der Kreis Coesfeld ist für die Dauer des Vertrages Pächter der Fläche und lässt den Wertstoffhof unter Beachtung der vertraglichen Bestimmungen errichten. Der Grundstückseigentümer ist mit der Errichtung des Wertstoffhofes durch die WBC einverstanden.

§ 2

Umfang der Aufgabenübertragung / Leistungsbeschreibung

Nach der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 14.02./04.03.2024 sind Kommunen Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl und Kreis verpflichtet, den Umfang der Aufgabenübertragung einvernehmlich im vorliegenden Durchführungsvertrag zu regeln.

Nach § 5 LKrWG NRW sind die Kreise und kreisfreien Städte, soweit nichts anderes bestimmt ist, öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne der §§ 20 Abs. 1 Satz 1 und 17 Abs. 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).

Die Entsorgungspflicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger umfasst insbesondere

- das Einsammeln und Befördern der in ihrem Gebiet angefallenen und ihnen zu überlassenden Abfälle,
- Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen,
- die Standortfindung, Planung, Errichtung und Erweiterung, Um- und Nachrüstung und den Betrieb der zur Entsorgung ihres Gebietes notwendigen Abfallentsorgungsanlagen.

Die kreisangehörigen Kommunen haben als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne der §§ 20 Abs. 1 Satz 1 und 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG die in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu

überlassenden Abfälle einzusammeln und zu den Abfallentsorgungsanlagen oder zu den Müllumschlagstationen zu befördern, soweit diese von Kreisen oder in deren Auftrag betrieben werden. Die Pflicht zur Einsammlung umfasst auch das Einsammeln der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist. Der Allgemeinheit zugänglich sind insbesondere solche Grundstücke, deren Betreten jedermann ungehindert möglich ist und bei denen der Grundstückseigentümer oder der Nutzungsberechtigte kraft besonderer gesetzlicher Vorschriften das Betreten des Grundstücks zu dulden hat. Die Kreise können auf die kreisangehörigen Kommunen und kreisangehörige Kommunen auf die Kreise Entsorgungsaufgaben einvernehmlich schriftlich übertragen.

Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Kommunen können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621) in der jeweils geltenden Fassung bedienen sowie geeignete Dritte damit beauftragen.

In Erfüllung der vorstehend in Auszügen wiedergegebenen gesetzlichen Vorschriften vereinbaren die Kommunen Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl und der Kreis Coesfeld das als Anlage 4 beigefügte Pflichtenheft, das abschließend formuliert ist. Änderungen und Erweiterungen des Pflichtenheftes können nur schriftlich im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Kommunen Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl und Kreis vorgenommen werden. Die Änderungen sind als fortlaufend nummerierte Nachträge diesem Durchführungsvertrag beizufügen.

§ 3

Beauftragung der WBC

Unter Verweis auf § 8 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 14.02./04.03.2024 beauftragt der Kreis hiermit die WBC mit der Umsetzung des in § 2 genannten Pflichtenheftes.

Die WBC nimmt die Beauftragung hiermit an. Es entsteht somit ein direktes Auftragsverhältnis zwischen dem Kreis und der WBC. Diese beiden Vertragsparteien können die Einzelheiten der Beauftragung in einem gesonderten zivilrechtlichen Werkvertrag regeln.

Die Kommunen Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl erklären sich mit der Beauftragung der WBC vollumfänglich einverstanden. Direkte Vertragsbeziehungen zwischen den Kommunen Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl und der WBC werden nicht begründet. Im Übrigen wird hinsichtlich der einzelnen Rechtsbeziehungen der Beteiligten untereinander auf die als Anlage 1 beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung verwiesen.

Die Parteien gehen davon aus, dass hinsichtlich der Beauftragung der WBC keine öffentliche Ausschreibung erforderlich ist. Die WBC ist eine alleinige Tochtergesellschaft des Kreises. Die Beauftragung der WBC erfüllt daher alle Voraussetzungen einer sogenannten Inhouse-Vergabe. Bei der Beauftragung der WBC handelt es sich daher im Ergebnis um einen rein verwaltungsinternen Vorgang. Die WBC erhält vom Kreis für ihre Leistungen eine Vergütung, die auf der Grundlage betriebswirtschaftlich anerkannter Kalkulationsmethoden ermittelt wird. Über die Höhe der Vergütung wird jährlich neu verhandelt. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage des Vertrages zur Regelung der

Kalkulation und Abrechnung der Leistungen der WBC vom 29.06.1998 zwischen dem Kreis Coesfeld und der WBC. Zudem wird bezüglich der Kalkulation und Abrechnung im Verhältnis zwischen den Kommunen Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl und dem Kreis auf den Inhalt der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 14.02./04.03.2024 verwiesen.

Der Vertrag hinsichtlich der Beauftragung der WBC tritt am 01.01.2025 in Kraft und läuft bis zum 31.12.2044. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils 5 weitere Jahre, wenn er nicht spätestens 1 Jahr vor seinem Auslaufen von einer der Parteien schriftlich gekündigt wird. Für die Wahrung der Frist nach Satz 1 kommt es auf den Zugang der schriftlichen Kündigung bei der jeweils anderen Partei an.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Diese kommt z. B. dann in Betracht, wenn die WBC den Betrieb des Wertstoffhofes nicht mehr sicherstellen kann.

§ 4

Beteiligung der Kommunalaufsichtsbehörden

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 14.02./04.03.2024 wurde durch die Bezirksregierung Münster mit Schreiben vom 24.04.2024 genehmigt. Die entsprechende Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt Nr. 18 der Bezirksregierung Münster vom 03.05.2024. Eine Kopie des Genehmigungsschreibens ist diesem Durchführungsvertrag als Anlage 5 beigelegt.

§ 5

Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als nichtig oder als undurchführbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch eine Neuregelung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck entspricht. Sollte in diesem Vertrag ein regelungsbedürftiger Gegenstand nicht geregelt worden sein, so verpflichten sich die Parteien, die entstandene Lücke im Sinne und Geiste dieses Vertrages durch eine ergänzende Vereinbarung zu schließen. Dieser Vertrag ist nach den Grundsätzen verständiger und loyaler Kaufleute auszulegen und zu handhaben.

§ 6

Schriftformklausel, Nebenabreden

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung dieser Klausel selbst. Nebenabreden bestehen nicht.

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Coesfeld.

Coesfeld, den 5.6.2024

Kreis Coesfeld
Der Landrat



Dr. Christian Schulze Pellengahr

Dr. Christian Schulze Pellengahr

Billerbeck, den 28.06.2024

Stadt Billerbeck
Die Bürgermeisterin

Marion Dirks

Marion Dirks

Coesfeld, den 18.06.2024

Stadt Coesfeld
Die Bürgermeisterin



Eliza Diekmann

Eliza Diekmann

Rosendahl, den 25. JULI 2024

Gemeinde Rosendahl
Der Bürgermeister

Christoph Gottheil

Christoph Gottheil

Coesfeld, den 29.7.2024

Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH
Geschäftsführer

Stefan Bölte

Stefan Bölte

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
gemäß § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG)
in Verbindung mit § 5 Abs. 6 Satz 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-
Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG)

zwischen
den
Städten Billerbeck und Coesfeld
der
Gemeinde Rosendahl
und dem
Kreis Coesfeld

**über die Delegation von Aufgaben im Bereich der Sammlung und des
Transportes von sperrigen Abfällen**

Präambel

Mit dieser Vereinbarung wollen die Städte Billerbeck, und Coesfeld, die Gemeinde Rosendahl und der Kreis Coesfeld die Basis für ihre künftige Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sammlung und des Transportes von sperrigen Abfällen schaffen. Sie verfolgen damit das Ziel, die ordnungsgemäße Sammlung und den Transport der im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges sowie Anschluss- und Benutzungsrechtes im Gebiet der Städte Billerbeck und Coesfeld sowie der Gemeinde Rosendahl anfallenden sperrigen Abfälle ab dem Tag der Wirksamkeit dieser Vereinbarung kostengünstig zu gewährleisten und durch geeignete Entsorgungsunternehmen (nachfolgend „Dienstleister“) durchführen zu lassen.

§ 1

Aufgabenübernahme, Zweck

1. Der Kreis Coesfeld übernimmt ab dem Tag der Wirksamkeit die nach § 5 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit Satz 4 LKrWG NRW den Städten Billerbeck und Coesfeld sowie der Gemeinde Rosendahl obliegenden Aufgaben der Sammlung und des Transportes von sperrigen Abfällen im Sinne der §§ 2 und 3 dieser Vereinbarung gemäß § 23 Abs. 1, Alternative 1 und Abs. 2 Satz 1 GKG in seine Zuständigkeit.
2. Zweck der Aufgabenübernahme ist, die ordnungsgemäße und kostengünstige Durchführung der Dienstleistungen Sammlung und Transport von sperrigen Abfällen über einen gemeinsamen Wertstoffhof gemäß Absatz 1 ab dem 01.01.2025, spätestens jedoch ab der Verfügbarkeit eines neuen Wertstoffhofes durch Dienstleister zu gewährleisten.

§ 2

Abgrenzung „Sperrige Abfälle“

Unter dem Begriff „Sperrige Abfälle“ werden sämtliche Abfälle subsummiert, die im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges sowie Anschluss- und Benutzungsrechtes der Städte Billerbeck und Coesfeld und der Gemeinde Rosendahl am Wertstoffhof überlassen werden und nicht aufgrund ihrer Art oder ihres Ausmaßes über die Holsysteme oder das Schadstoffmobil entsorgt werden können.

§ 3

Durchführungsbestimmungen

1. Die Städte Billerbeck und Coesfeld, die Gemeinde Rosendahl und der Kreis Coesfeld sind sich einig, dass die Erfassung der über diese Vereinbarung zu entsorgenden Abfälle über einen gemeinsamen Wertstoffhof erfolgen soll.
2. Der Wertstoffhof soll auf dem Gelände der Deponie Coesfeld-Höven, Brink 37 neu eingerichtet werden.
3. Der Umfang der vorzuhaltenden Erfassungssysteme richtet sich nach den einschlägigen Getrennthaltvorschriften der Entsorgungssatzung des Kreises Coesfeld sowie gegebenenfalls zusätzlichen Maßgaben der Städte Billerbeck und Coesfeld sowie der Gemeinde Rosendahl; die Öffnungszeiten werden von den Städten Billerbeck und Coesfeld sowie der Gemeinde Rosendahl einvernehmlich festgelegt.
4. Darüber sollen kostenpflichtige Entsorgungsangebote für Kleinmengen an Abfällen, für die keine Überlassungspflicht besteht, angeboten werden.
5. Der Umfang der Leistungen wird von allen Parteien einvernehmlich im Pflichtenheft zum Durchführungsvertrag zu dieser Vereinbarung getroffen.
6. Die Höhe der Entgeltsätze für die unter Absatz 4 fallen kostenpflichtige Abfälle wird von den Städten Billerbeck und Coesfeld sowie der Gemeinde Rosendahl in Abstimmung mit dem Kreis bzw. der WBC festgesetzt.

§ 4

Anbahnung und Abschluss von Dienstleistungsverträgen

1. Der Kreis wird die für eine ordnungsgemäße Erfassung und den Transport erforderlichen Verträge mit Dienstleistern – soweit rechtlich erforderlich – einem Vergabeverfahren unterziehen und abschließen.
2. Soweit erforderlich, wird für die Vorbereitung und Durchführung der Vergabeverfahren externer Sachverstand hinzugezogen. Die Auswahl der externen Berater erfolgt durch den Kreis in Abstimmung mit den Städten Billerbeck und Coesfeld sowie der Gemeinde Rosendahl.

§ 5

Grundsätze der Ausschreibung

1. Der Kreis wird erforderliche Vergabeverfahren im eigenen Namen für das Gebiet der Städte Billerbeck und Coesfeld sowie der Gemeinde Rosendahl durchführen.
2. Die Leistungen werden, soweit sinnvoll oder erforderlich, differenziert nach Betrieb des Wertstoffhofes und Entsorgungsleistungen vergeben.
3. Die Zuschläge erfolgen jeweils auf die wirtschaftlichsten Angebote.
4. Die Leistungen sollen für höchstens 5 Jahre ausgeschrieben werden.

§ 6

Überwachung der Vertragserfüllung der Dienstleister

1. Der Kreis überwacht die Erfüllung der Verträge mit den Dienstleistern. Er ist verpflichtet und berechtigt, die aufgrund des Vertrages mit dem jeweiligen Dienstleister erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
2. Die Städte Billerbeck und Coesfeld sowie die Gemeinde Rosendahl unterstützen den Kreis dahingehend, dass sie die Tätigkeiten der Dienstleister im Bereich des Betriebes, der Sammlung und des Transportes ebenfalls überwachen und dabei festgestellte Vertragsverletzungen dem Kreis anzeigen. Sie sind berechtigt, den jeweiligen Dienstleister auf Vertragsverletzungen hinzuweisen. Sie wirken bei der Abfallsammlung insbesondere durch die Weitergabe von Infos hinsichtlich des Standorts, der Öffnungszeiten, der Annahmeveraussetzungen etc. sowie bei der Bearbeitung von Beschwerden der Bürger in Absprache mit dem Kreis eigenständig mit.
3. Die Städte Billerbeck und Coesfeld sowie die Gemeinde Rosendahl stellen dem Kreis alle für das Vergabeverfahren und die Vertragsdurchführung erforderlichen Informationen und Entscheidungen zur Verfügung.

§ 7

Übertragung der Aufgaben auf die Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH

Die Städte Billerbeck und Coesfeld sowie der Gemeinde Rosendahl und der Kreis sind sich einig, dass sich der Kreis für die Umsetzung dieses Vertrages der Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH (WBC) bedienen kann. Eine diesbezügliche Beauftragung durch den Kreis ist beabsichtigt.

§ 8

Kosten der Dienstleistungen

1. Die Städte Billerbeck und Coesfeld sowie die Gemeinde Rosendahl und der Kreis erheben weiterhin in ihrem Zuständigkeitsbereich Gebühren für die ihnen obliegenden Leistungen gegenüber den Gebührenschuldern.
2. Soweit die Umsetzung des Vertrages gemäß § 8 durch die WBC erfolgt, rechnet diese sämtliche Leistungen monatlich nach Prüfung mit den beauftragten Dienstleistern ab. Die Gesamtkosten werden anteilig gemäß dem Einwohnerschlüssel auf die Städte Billerbeck und Coesfeld sowie die Gemeinde Rosendahl umgelegt. Ausschlaggebend ist der jeweils am 31.12. des abzurechnenden Jahres vorliegende aktuellste Einwohnerschlüssel IT.NRW. Im Weiteren erfolgt eine Abrechnung dieser Kosten zwischen der WBC und dem Kreis zunächst auf Grundlage von einvernehmlich abgestimmten monatlichen Pauschalbeträgen; die Jahresendabrechnung inklusive aller internen und externen Aufwendungen erfolgt dann nach Abschluss des Leistungsjahres unmittelbar nach Vorlage aller abrechnungsrelevanten Unterlagen.
3. Der Kreis rechnet seinerseits monatlich auf Grundlage von einvernehmlich abgestimmten Pauschalbeträgen die Dienstleistungen mit den Städten Billerbeck und Coesfeld sowie der Gemeinde Rosendahl ab; die entsprechende Jahresendabrechnung aller internen und externen Aufwendungen bzw. Kosten des Kreises im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Vertrages erfolgt dann nach Vorlage der Schlussrechnung der WBC im Rahmen der „Gebührenberechnung Abfallwirtschaft“.
4. Der jeweilige Rechnungsempfänger ist verpflichtet, die Mehrkosten (wie z. B. Verzugszinsen, Prozesskosten, Stundenaufwand) zu tragen, die sich aus der Erhebung von unberechtigten Einwendungen oder verspäteten Zahlungen ergeben.

§ 9

Haftung

Sofern der Kreis von einem Dienstleister in Anspruch genommen wird, trägt er die Kosten, es sei denn, die Kosten können jeweils den Städten Billerbeck und Coesfeld sowie der Gemeinde Rosendahl unmittelbar zugewiesen werden.

§ 10

Dauer

Die Vereinbarung wird zunächst bis zum 31.12.2044 geschlossen und verlängert sich jeweils um 5 Jahre, soweit nicht eine(r) der Beteiligten spätestens 12 Monate vor Ablauf die Vereinbarung kündigt.

§ 11 Streitbeilegung

Sofern Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Gemeinde und des Kreises aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht intern beigelegt werden können, gilt § 30 GKG NRW.

§ 12 Außerordentliche Kündigung

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein Grund zur außerordentlichen Kündigung liegt insbesondere dann vor, wenn die WBC aufgelöst wird oder eine der Vertragsparteien ihren Verpflichtungen grob schuldhaft nicht nachkommt. Die außerordentliche Kündigung wegen grob schuldhafter Vertragsverletzung setzt voraus, dass der bzw. die Kündigende zuvor die andere Partei unter angemessener Fristsetzung und unter Hinweis auf das Kündigungsrecht erfolglos schriftlich abgemahnt hat.

§ 13 Abweichende Vereinbarungen

Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung aller Vertragsparteien und sind schriftlich zu dokumentieren. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schlichterfordernis selbst.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder die Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; das gleiche gilt im Fall einer Lücke.

§ 15 Genehmigungsvorbehalt; Inkrafttreten

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Coesfeld, den 14.2.2024

Kreis Coesfeld
Der Landrat



Dr. Christian Schulze Pellengahr

Billerbeck, den 4.03.2024

Stadt Billerbeck
Die Bürgermeisterin

Marion Dirks

Coesfeld, den 04.03.24

Stadt Coesfeld
Die Bürgermeisterin

1. V.

Eliza Diekmann

Eliza Diekmann

Rosendahl, den 04. MRZ. 2024

Gemeinde Rosendahl
Der Bürgermeister

Christoph Gottheil

Christoph Gottheil

Kostenschätzung RC-Hof Deponie Coesfeld

Stand März 2023

Titel/ Position	Leistung	Menge	Einheit	Einheitspreis	Gesamtpreis
1	Profilierung/Flächenbefestigung				140.600,00
1.1	Baufeld freimachen	1	Stck	10.000,00	10.000,00
1.2	Asphalt schneiden	200,00	m	10,00	2.000,00
1.3	Asphalt fräsen, abfahren und wiederverwenden s = 25 cm, 1500 m ²	1.500,00	m ²	10,00	15.000,00
1.4	Auffüllung Ebene + 1,4 m, s = 0,9 m 0,4 m mit Sand SE	1.000,00	m ³	35,00	35.000,00
1.5	Schottertragschicht HKS 0/45 1200 m ² , s = 0,3 m	360,00	m ³	55,00	19.800,00
1.6	Asphalttragschicht 15 cm	1.200,00	m ²	20,00	24.000,00
1.7	Asphaltdeckschicht 4 cm	1.200,00	m ²	15,00	18.000,00
1.8	Asphalt anspritzen	1.200,00	m	2	2.400,00
1.9	Fugenverfüllung	250,00	m	10	2.500,00
1.10	Hochbord	110,00	m	40,00	4.400,00
1.11	1-reihige Walzkante	220	m	25,00	5.500,00
1.12	Verbundpflaster	50	m ²	40,00	2.000,00
2	Leitungsbau				8.150,00
2.1	Rohrleitung Entwässerung DN 150 PVC-U-HS	60	m	50,00	3.000,00
2.2	Rohrleitung Entwässerung DN 200 PVC-U-HS	10	m	80,00	800,00
2.3	Formteile Rohrleitung (Bögen, Abzweige)	5	Stk	110,00	550,00
2.4	Schachtbauwerk	1	Stk	2.500,00	2.500,00
2.5	Schachtanschluss Rohrleitung Regenwasser	2	Stk	50,00	100,00
2.6	Straßenablauf liefern und einbauen 300x500	2	Stk	600,00	1.200,00
3	Elektroarbeiten				19.700,00
3.1	Kabelzugschacht	2		1700	3.400,00
3.2	Kabelschutzrohr DN 110	100		15	1.500,00
3.3	Kunststoffkabel NYY 5 x 16 qmm	100		15	1.500,00
3.4	Bandstahl verzinkt 30 x 3,5	100		5	500,00
3.5	Edelstahlband	100		8	800,00
3.6	Potentialausgleich Sonstiges	1	pschl.	500	500,00
3.7	Mastleuchten in LED-Technik	2		1400	2.800,00
3.8	Mastausleger 2-fach	1		300	300,00
3.9	Mastausleger 1-fach	1		200	200,00
3.10	Aufsatzmast	2		1100	2.200,00
3.11	Blitzschutz Sonstiges	1	pschl.	3000	3.000,00
3.12	Anschluss an vorh. Infrastruktur Elektro (Schaltschrank mit Sicherungen etc.)	1	pschl.	3000	3.000,00
4	Betonarbeiten				189.850,00
4.1	Aufstellfläche Bauschuttcontainer s 30 cm, 80 m ² , Stahlfaserbeton 100 m ²	30	m ³	350,00	10.500,00
4.2	E-Schrottanlieferung s 30 cm, 100 m ² , Stahlfaserbeton	30	m ³	350,00	10.500,00
4.3	abgesenkter Bereich Containerstellplatz s 30 cm, 250 m ² , Stahlfaserbeton	75	m ³	350,00	26.250,00
4.4	Winkelstützwand b 25 cm, Stahlbeton	220	m	500,00	110.000,00
4.5	Kantenschutzwinkel	20	m	80,00	1.600,00
4.6	Steckgeländer	200	m	140,00	28.000,00
4.7	Anprallschutz aus Kunststoff/Holz/Gummi Container Sägezahn	50	m	60,00	3.000,00
5	Personalcontainer				83.000,00
5.1	Personalcontainer 3,0 x 9,0 + Vordach	1	Stk	70.000,00	70.000,00
5.2	E-Verteilung	1	Stk	5.000,00	5.000,00
5.3	Heizung/Sanitär	1	Stk	8.000,00	8.000,00
6	Überdachung E-Schrott Annahme				
6.1	<u>Betonbauarbeiten</u>				29.100,00
6.2	Fundamente	20	m ³	315,00	6.300,00
6.3					
6.4	<u>Stahlbauarbeiten</u>				22.800,00
6.5	Stahlbau	5	t	2.500,00	12.500,00
6.6	Kleineisenteile	0,5	t	2.100,00	1.050,00
6.7	Dach	50	m ²	55,00	2.750,00
6.8	Fassade	100	m ²	35,00	3.500,00
6.9	Kantteile/ Sonstiges	1	t	3.000,00	3.000,00

Kostenschätzung RC-Hof Deponie Coesfeld

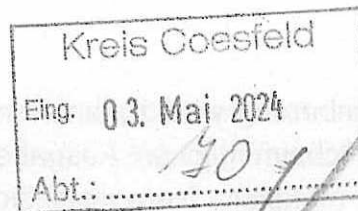
Stand März 2023

7	Zaunanlage				11.400,00
7.1	Stabgitterzaun	120	m	95,00	11.400,00
8	Straßenmarkierung, Beschilderung,				4.500,00
8.1	Verkehrsschilder	1	pschl.	1.500,00	1.500,00
8.2	Markierungen	1	pschl.	3.000,00	3.000,00
Titel	Leistung				Gesamtpreis
1	Profilierung/Flächenbefestigung				140.600,00
2	Leitungsbau				8.150,00
3	Elektroarbeiten				19.700,00
4	Betonarbeiten				189.850,00
5	Personalcontainer				83.000,00
6	Überdachung E-Schrottannahme				29.100,00
7	Zaunanlage				11.400,00
8	Straßenmarkierung, Beschilderung,				4.500,00
	Zwischensumme 1				486.300,00
	Baustelleneinrichtung- /-räumung, Verkehrssicherung	10	%		48.630,00
	Zwischensumme 2				534.930,00
	Anpassungen von Positionen und Mengen im Zuge der Ausführungsplanung	5	%		26.746,50
	Zwischensumme 3				561.676,50
	Ingenieurkosten (Planung, Gutachten, statische Berechnungen)	20	%		112.335,30
	Herstellungskosten netto				674.011,80
	Umsatzsteuer	19	%		128.062,24
	Herstellungskosten brutto				802.074,04



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Kreis Coesfeld
Abteilung 70 - Umwelt
48651 Coesfeld



24.04.2024
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
31.1.25-202/2024.0002

Auskunft erteilt:
Frau Hedrich

Durchwahl:
+49 (0)251 411-3155
Telefax:
+49 (0)251 411-2525
Raum: B 30
E-Mail:
dez31@brms.nrw.de

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und den Städten Billerbeck und Coesfeld sowie der Gemeinde Rosendahl über die Delegation von Aufgaben im Bereich der Sammlung und des Transportes von sperrigen Abfällen
Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Ihr Antrag vom 06.03.2024 - Az.: 70.04 – WBC - örv

Anlagen: -1-

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 06.03.2024 haben Sie mir die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und den Städten Billerbeck und Coesfeld sowie der Gemeinde Rosendahl über die Delegation von Aufgaben im Bereich der Sammlung und des Transportes von sperrigen Abfällen, die im Rahmen des kommunalen Anschluss- und Benutzungszwanges anfallen, übersandt und die Genehmigung der Vereinbarung beantragt. Es wird hier vereinbart, dass der Kreis Coesfeld die Aufgaben der Sammlung und des Transportes von sperrigen Abfällen im Sinne der §§ 2 und 3 der öffentlichen-rechtlichen Vereinbarung für die Städte Billerbeck und Coesfeld sowie die Gemeinde Rosendahl übernimmt. Die genannten Aufgaben werden dem Kreis Coesfeld delegierend übertragen.

Gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmige ich diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Ich bitte Sie, die Städte Billerbeck und Coesfeld sowie die Gemeinde Rosendahl hierüber zu informieren.

Bitte verwenden Sie
ausschließlich die Post- und
Lieferanschrift:
Bezirksregierung Münster
48128 Münster

Dienstgebäude:
Domplatz 36
48143 Münster
Telefon: +49 (0)251 411-0
Telefax: +49 (0)251 411-8252
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:
Domplatz: Linien 1, 2, 4, 9,
10, 11, 12, 13, 14, 22
Bezirksregierung II:
(Albrecht-Thaer-Str. 9)
Linie 17

Grünes Umweltschutztelefon:
+49 (0)251 411 - 3300

Konto der Landeshauptkasse
Landesbank Hessen-Thürin-
gen (Helaba)

IBAN : DE59 3005 0000 0001
6835 15

BIC: WELADEDXXX

Gläubiger-ID
DE59ZZZ00000094452





Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird zusammen mit meinem Genehmigungsvermerk in der nächstmöglichen Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Münster (voraussichtlich Nr. 18 vom 03.05.2024) veröffentlicht. Die Amtsblätter finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter folgendem Link:

<https://www.bezreg-muenster.de/de/service/bekanntmachungen/amtsblaetter/index.html>

Auf die Bestimmungen des § 24 Absatz 3 Satz 2 GkG NRW und § 24 Absatz 4 GkG NRW weise ich hin.

Das vorgelegte Original der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung reiche ich zu meiner Entlastung zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. Dr. Söbbeke

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier:

<https://www.bezreg-muenster.de/de/datenschutz/31/index.html>